

Bauleitplanung der Marktgemeinde Eiterfeld Ergänzungssatzung „Am Ehrenmal“ im Ortsteil Leimbach

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld hat am 03.11.2022 die öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung „Am Ehrenmal“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Ergänzungssatzung werden einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen; die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dann nach den Vorschriften des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils).

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Erstellung eines Umweltberichtes.

Durch die Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Wohngebäuden geschaffen werden. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die beiden Flurstücke 23/3 und 23/4 der Flur 7 in der Gemarkung Leimbach. Lage und Abgrenzung der Ergänzungssatzung sind aus der untenstehenden Abbildung ersichtlich.

Für die Beurteilung der Lärmbelastung im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung durch Verkehrslärm der L 3171 (Betzenröder Straße) wurde im Juni 2022 ein Gutachten durch den TÜV Hessen erstellt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung und dem Gutachten zur Verkehrslärmbelastung des Plangebietes liegen in der Zeit vom

28.11.2022 bis einschließlich 02.01.2023

im Bauamt der Gemeindeverwaltung Eiterfeld, Rathaus, Fürstenecker Straße 2, Zimmer 306 während der allgemeinen Dienststunden jeweils

Montag	von	08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	von	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	von	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	von	08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	von	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Ergänzungssatzung.

Die Planunterlagen können über die Homepage der Marktgemeinde Eiterfeld unter:

www.eiterfeld.de -> Amtliches aus Eiterfeld -> aktuelle Bauleitplanung und

über das zentrale Internetportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/Gemeinden> von A-Z eingesehen werden.

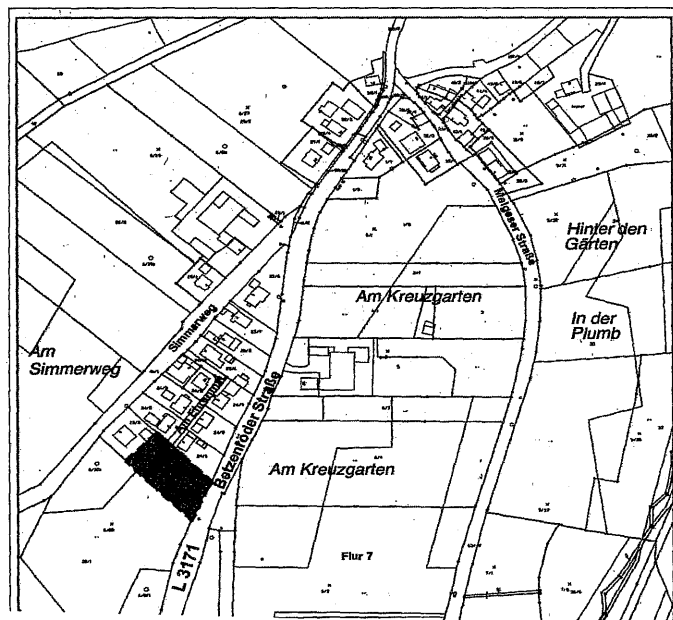
Stellungnahmen zu dem Entwurf der Ergänzungssatzung können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld, Fürstenecker Straße 2, 36132 Eiterfeld abgegeben werden.

Stellungnahmen können auch per E-Mail an

marktgemeinde@eiterfeld.de oder

per Telefax an die 06672-9299-11 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.



Eiterfeld, den 18.11.2022

Der Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Eiterfeld
In Vertretung
gez. Kohlmann
Erster Beigeordneter

Sitzung des Ortsbeirates Leibolz

Einladung

Hiermit lade ich zu einer Sitzung des Ortsbeirates Leibolz am

Donnerstag, 24.11.2022 um 18.00 Uhr in den Gasthof Schön, Leibolz ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorstellung Entwurf Neubau einer dreigruppigen Kinderkrippe
3. Verwendung der Verfügungsmittel für die Ortsbeiräte
4. Sachstände (Generationentreff, Brunnenplatz)
5. Verschiedenes / Aktuelles

Eine Erweiterung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Mertens, Ortsvorsteherin

Einladung zur Ortsbeiratssitzung Großtaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur Sitzung des Ortsbeirates Großtaft für

Donnerstag, den 24. November 2022 um 20.00 Uhr in das „Haus Hess. Kegelspiel“

ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Abschließende Entscheidung über die Verfügungsmittel für Ortsbeiräte für 2022
3. Lebendiger Adventskalender
4. Aktuelles aus dem Rathaus/Bekanntgaben
5. Vorausschau 2023
6. Verschiedenes

Eine Erweiterung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Volkenand, Ortsvorsteherin

Aus dem Rathaus wird berichtet

Sprechstunden in der Gemeindeverwaltung

montags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
dienstags und mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Im Interesse eines geordneten Verwaltungsablaufs bitten wir die Bürgerinnen und Bürger, sich an die festgesetzten Sprechzeiten zu halten. Da weiterhin Infektionsrisiken bestehen, wird aus Gründen des Eigenschutzes das Tragen von Masken im Rathaus (wie bisher) empfohlen.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

donnerstags	von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
-------------	--

Sprechzeiten des Standesamts

Das Standesamt befindet sich im Rathaus und ist nur nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 0 66 72/92 99-20, oder 0 72/92 99-35 zu erreichen. Bitte vereinbaren Sie zweckmäßigerweise einen Termin.

Sprechzeiten des Schiedsamts

Schiedsman Martin Trabert

Obere Stoppelsbergstraße 8

36132 Eiterfeld

E-Mail: schiedsamt@eiterfeld.de

Stellvertretender Schiedsman Matthias Schumacher

Das Neue Land 6

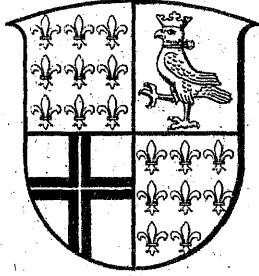
36132 Eiterfeld

Infos: www.bds.fulda.de

Telefon: 0 66 72/78

Mobil: 01 52/34 35 48

Telefon: 0 66 72/2 11 88



AMTSBLATT

der Marktgemeinde

EITERFELD

Jahrgang 52

Freitag, den 18. November 2022

Nummer 46

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Aufforderung zur Zahlung von Steuern und Abgaben

für das 4. Quartal 2022

Die 4. Rate der Steuern und Abgaben für das Haushaltsjahr 2022 ist am 15. November 2022 fällig.

Sofern diese Zahlungen bis dahin nicht geleistet wurden oder ein SEPA-Lastschriftmandat bzw. Bankeinzug nicht erteilt wurde, werden die Zahlungspflichtigen aufgefordert, unverzüglich die fällige Rate auf ein Konto der Marktgemeinde Eiterfeld einzuzahlen oder zu überweisen. Wir geben davon Kenntnis und bitten um Beachtung.

Die Mahnung der Rückstände mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen beginnt am 29.11.2022. Die aus einer Mahnung entstehenden Nebenforderungen werden vorrangig ausgebucht.

Eiterfeld, den 04. November 2022

Gemeindekasse Eiterfeld
gez. Oss (Kassenverwalter)

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 03.11.2016 zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

der Marktgemeinde Eiterfeld vom 23.08.2012

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2022 (GVBl. I S. 499), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. I S. 570), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld in Ihrer Sitzung am 03.11.2022 nachstehende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Marktgemeinde Eiterfeld beschlossen:

Artikel 1:

§ 2 Benutzungsgebühren- erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| (1) | Die Benutzungsgebühren betragen: | |
| | <u>für Kinder ab 3 Jahre</u> | |
| a) | in der Kindertagesstätte Arzell | |
| | Kernzeit (5,0 Stunden) | 0,00 € pro Kind und Monat |
| | Betreuungszeit über 6 Stunden (3 Stunden) | 67,50 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags (9,0 Stunden) ¹⁾ | 202,50 € pro Kind und Monat |
| b) | in der Kindertagesstätte Eiterfeld | |
| | Kernzeit (6,0 Stunden) | 0,00 € pro Kind und Monat |
| | Betreuungszeit über 6 Stunden (4 Stunden) | 90,00 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags (10,0 Stunden) ¹⁾ | 225,00 € pro Kind und Monat |
| c) | in der Kindertagesstätte Großtaft | |
| | Kernzeit (6,0 Stunden) | 0,00 € pro Kind und Monat |
| | Betreuungszeit über 6 Stunden (1 Stunden) | 22,50 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags (7,0 Stunden) ¹⁾ | 157,50 € pro Kind und Monat |
| d) | in der Kindertagesstätte Ufhausen | |
| | Kernzeit (5,0 Stunden) | 0,00 € pro Kind und Monat |
| | Betreuungszeit über 6 Stunden (3 Stunden) | 67,50 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags (9,0 Stunden) ¹⁾ | 202,50 € pro Kind und Monat |

¹⁾Eine Satzung, die nicht die Höhe der Gebühren erkennen lässt, von denen die Eltern freigestellt werden, ist lt. Mitteilung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration nicht konform mit den Regelungen der Landesförderung.

- | | | |
|----|-------------------------------------|-----------------------------|
| | <u>für Kinder von 1 bis 3 Jahre</u> | |
| a) | in der Kindertagesstätte Arzell | |
| | in der Kernzeit | 170,00 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags | 230,00 € pro Kind und Monat |
| b) | in der Kindertagesstätte Eiterfeld | |
| | in der Kernzeit | 200,00 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags | 260,00 € pro Kind und Monat |
| c) | in der Kindertagesstätte Großtaft | 215,00 € pro Kind und Monat |
| d) | in der Kindertagesstätte Ufhausen | |
| | in der Kernzeit | 170,00 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags | 230,00 € pro Kind und Monat |

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| (2) | Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Marktgemeinde Eiterfeld, wird nur für ein Kind die Gebühr erhoben. | |
| (3) | Besucht ein Kind einer/eines Alleinerziehenden eine Kindertagesstätte der Marktgemeinde Eiterfeld, werden die Benutzungsgebühren wie folgt erhoben: | |
| | <u>für Kinder ab 3 Jahre</u> | |
| a) | in der Kindertagesstätte Arzell | |
| | Kernzeit (5,0 Stunden) | 0,00 € pro Kind und Monat |
| | Betreuungszeit über 6 Stunden (3 Stunden) | 60,00 € pro Kind und Monat |
| b) | in der Kindertagesstätte Eiterfeld | |
| | Kernzeit (6,0 Stunden) | 0,00 € pro Kind und Monat |
| | Betreuungszeit über 6 Stunden (4 Stunden) | 80,00 € pro Kind und Monat |
| c) | in der Kindertagesstätte Großtaft | |
| | Kernzeit (6,0 Stunden) | 0,00 € pro Kind und Monat |
| | Betreuungszeit über 6 Stunden (1 Stunden) | 20,00 € pro Kind und Monat |
| d) | in der Kindertagesstätte Ufhausen | |
| | Kernzeit (5,0 Stunden) | 0,00 € pro Kind und Monat |
| | Betreuungszeit über 6 Stunden (3 Stunden) | 60,00 € pro Kind und Monat |
| | <u>für Kinder von 1 bis 3 Jahre</u> | |
| a) | in der Kindertagesstätte Arzell | |
| | in der Kernzeit | 160,00 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags | 215,00 € pro Kind und Monat |
| b) | in der Kindertagesstätte Eiterfeld | |
| | in der Kernzeit | 190,00 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags | 245,00 € pro Kind und Monat |
| c) | in der Kindertagesstätte Großtaft | |
| | in der Kernzeit | 205,00 € pro Kind und Monat |
| d) | in der Kindertagesstätte Ufhausen | |
| | in der Kernzeit | 160,00 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags | 215,00 € pro Kind und Monat |

Als Alleinerziehende gelten Nichtverheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten/Partner dauernd getrennt leben und wirtschaftlich allein für ihr Kind sorgen.

- (4) Soweit das Land Hessen der Marktgemeinde Eiterfeld jährlich Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Marktgemeinde Eiterfeld, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde, keine Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung.

Impressum:

Amtsblatt der Gemeinde Eiterfeld

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich. Herausgeber: Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld. Verantwortlich für den Inhalt: Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld. Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Die bezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Das Amtsblatt wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.

Druck: Linus Wittich Medien KG, Industriestr. 9 – 11, 36358 Herbstein, Telefon 06643/9827-0



LINUS WITTICH Medien KG

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.